

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 24.11.2020
Sl/Mu

CORONA-Update 24.11.2020

Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) – Beantragung ab 23.11.2020 nunmehr möglich

Die Beantragung des Fixkostenzuschusses bei coronabedingten Umsatzausfällen der Phase II - dieser heißt nunmehr Fixkostenzuschuss 800.000 - ist seit gestern möglich. Gleichzeitig wurden auch die entsprechenden Rahmenbedingungen dazu in einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, welche wir diesem Mail beischließen dürfen, veröffentlicht.

Ein entsprechender Antrag kann über FinanzOnline bis spätestens 31. Dezember 2021 eingebracht werden. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30% haben unter der Voraussetzung, dass der Beihilfenbetrag mindestens € 500,-- beträgt.

Wichtig: Ein Lockdown-Umsatzersatz muss zeitlich immer vor dem Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden!

Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze erzielt haben, sind vom FKZ 800.000 ausgeschlossen.

Die Fixkosten können für **maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume (definiert in Punkt 4.2.2. der beigeschlossenen Richtlinie) bzw. für zwei Blöcke** von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen ersetzt werden. Das prozentuelle Ausmaß des FKZ 800.000 richtet sich nach dem prozentuellen Umsatzausfall, d.h. beträgt der Umsatzausfall 50%, so werden auch 50% der Fixkosten ersetzt.

Hat der Unternehmer einen Lockdown-Umsatzersatz beantragt, so kann der November 2020 im FKZ 800.000 nicht als Beobachtungszeitraum gewählt werden und wird auch nicht als Lücke in den Betrachtungszeiträumen gerechnet. Falls der Antragsteller für November 2020

und/oder Dezember 2020 teilweise einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt, ist der FKZ 800.000 für diesen Zeitraum anteilmäßig zu verringern (außer der Lockdown-Umsatzersatz wird vor Beantragung zurückbezahlt).

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als EUR 120.000 im letztveranlagten Jahr haben die Option, die Fixkosten in pauschalierter Form zu ermitteln. In diesem Fall können 30% des Umsatzausfalls pauschal als Fixkosten geltend gemacht werden.

Die Auszahlung des FKZ 800.000 kann in zwei Tranchen beantragt werden:

Tranche 1:

- Kann ab 23. November 2020, spätestens aber bis 30. Juni 2021 beantragt werden
- Umfasst höchstens 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000

Tranche 2:

- Kann ab 01. Juli 2021, spätestens aber bis 31. Dezember 2021 beantragt werden
- Der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ 800.000 kommt zur Auszahlung
- Es sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche vorzunehmen

Der FKZ 800.000 ist pro Unternehmen betragsmäßig mit EUR 800.000 begrenzt. Für größere Unternehmen ist ein weiteres Modell mit einer Obergrenze von 3 Mio. geplant. Bei Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse beläuft sich der Höchstbetrag auf EUR 100.000, für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors auf EUR 120.000. Der „Deckel“ von EUR 800.000 vermindert sich noch um

- einen etwaigen Lockdown-Umsatzersatz,
- aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise (COFAG, aws und ÖHT),
- bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds
- Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden.

Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist in jedem Fall durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen. Ausgenommen davon sind Antragsteller, die sich für die Pauschalierung entscheiden, oder wenn der insgesamt beantragte Fixkostenzuschuss die Höhe von 36.000 Euro nicht übersteigt.

Fixkosten im Rahmen des FKZ 800.000:

- **Geschäftsraummieten und Pacht**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
- **Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen**, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
- Betriebliche **Versicherungsprämien**
- Betriebliche **Lizenzgebühren**
- Aufwendung für **Telekommunikation, Energie- und Heizungskosten**
- **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verliert. (Kann im Rahmen der Tranche 1 nur dann beantragt werden, wenn der Wertverlust ermittelt werden kann.)
- ein **angemessener Unternehmerlohn** bei einkommenssteuerpflichtigen Unternehmen (maximal EUR 2.666,67 pro Monat pro Unternehmer)
- **Personalaufwendungen**, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- **Personalaufwendungen zur Gewährleistung eines Mindestbetriebes und Vermeidung einer vorübergehenden Schließung** (unabhängig von der Auslastung)
- **Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten** (maximal EUR 1.000) für Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragen
- Aufwendungen für sonstige **vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen**, die nicht das Personal betreffen
- **Absetzung für Abnutzung (AfA)** von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn das betreffende Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und vor dem 16. September 2020 angeschafft oder bestellt wurde
- bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die primäre Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht (**Übertragung von AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**).
- **Leasingraten**; wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt, dann die AfA für das Leasingobjekt und der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
- Aufwendungen für **Geschäftsführerbezüge eines Kapitalgesellschafts-Geschäftsführers** (maximal EUR 2.666,67 pro Monat) sofern der Geschäftsführer nicht dem ASVG unterliegt.

- **Endgültig frustrierte Aufwendungen:** Aufwendungen (1. Juni 2019 bis 16. März 2020) die konkret als Vorbereitung zur Umsatzerzielung im Betrachtungszeitraum verursacht wurden, wobei der geplante Umsatz aufgrund von COVID-19 nicht realisiert werden konnte
- **Direkte Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen,** wenn sie angemessen und fremdüblich sind und auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung des FKZ 800.000 und bitten Sie diesbezüglich um entsprechende Kontaktaufnahme!